

ob eine Person im Irrtum oder aus Notwehr handelte oder ob eine Person die strafrechtliche Schuldfähigkeit oder eine zivilrechtliche Handlungsfähigkeit besitzt.

Die rechtliche Stellung der von der Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes Betroffenen wird vor allem aus ihrem Verhältnis zur Gefahrenabwehr bestimmt. Allen den im § 9 genannten Personen ist gemeinsam, daß sie grundsätzlich zur Gefahrenabwehr beitragen können. Verantwortlichkeit nach dem VP-Gesetz heißt erstens, zur Gefahrenabwehr beitragen zu können. Von den im § 9 als verantwortlich genannten drei Personengruppen werden Verursacher und Nichtverursacher, in der DDR lebende Ausländer, soweit sie nicht völkerrechtliche Immunitätsrechte genießen, aber auch Kinder, Geisteskranke, Entmündigte usw. erfaßt. Es besteht somit die Möglichkeit, sich zur Gefahrenabwehr an jede Person zu wenden, die zur Abwehr der konkreten Gefahr beitragen kann.

Die Fähigkeit, eine Gefahr abwehren bzw, dazu beitragen zu können, reicht jedoch für das Entstehen der Verantwortlichkeit nach dem VP-Gesetz nicht aus. Aus dem Text des § 9 geht zweitens hervor, daß die Verantwortlichkeit nach dem VP-Gesetz erst begründet wird, wenn sich das zur Wahrnehmung der Befugnisse ermächtigte Organ an eine der im § 9 genannten Personen wendet. Erst ab diesem Zeitpunkt liegt eine Verantwortlichkeit nach § 9 vor, und die aufgeforderte Person ist zur Gefahrenabwehr verpflichtet.

Zusammengefaßt beinhaltet die - Verantwortlichkeit nach § 9 VP-Gesetz die Pflicht einer Person, nach entsprechender Aufforderung einen Beitrag zur Gefahrenabwehr entsprechend ihren individuellen Potenzen leisten zu müssen.

Das VP-Gesetz legt weiterhin fest, in welcher Reihenfolge Personen zur Gefahrenabwehr verantwortlich zu machen bzw. gemacht werden können. Hierzu besagt § 9, daß diejenigen für die Gefah-